

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00852 vom 27. Dezember 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-12-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2005.00852

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00852 du 27 décembre 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2005.00852 del 27 dicembre 2005

Erwägungen

E. 3

3.1. Die Beschwerdegegnerin ging beim Erlass der rentenherabsetzenden Verfügung vom 18. Mai 2005 (Urk. 9/8), davon aus, dass sich der Gesundheitszustand der Versicherten seit der erstmaligen Rentenzusprache gebessert habe, und dass eine Restarbeitsfähigkeit im Umfang von 50 % vorliege (vgl. Feststellungsblatt für den Beschluss vom 12. Mai 2005; Urk. 9/11).

E. 3.2

Demgegenüber erachtete die Versicherte die psychische Komponente als zu wenig abgeklärt und reichte einen Bericht der behandelnden Psychiaterin, Dr. E. ____, vom 4. Juni 2005 (Urk. 9/19) ein. Die Beschwerdeführerin lässt die Notwendigkeit einer polydisziplinären Abklärung im Wesentlichen auch damit bestreiten, dass mit Wartezeiten von mehreren Monaten zu rechnen sei, weshalb, wenn überhaupt, der Beizug eines psychiatrischen Gutachtens ausreichend sei. Hernach hätten die Beschwerdegegnerin und der RAD gemeinsam die rheumatologische und die psychiatrische Beurteilung gesamthaft im Sinne einer Synthese zu wärdigen (Urk. 1 S. 6).

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Max S. Merkli
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherung

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.